

Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg

Vorbemerkungen

Die Bestandserhebungen für Vögel sind grundsätzlich entsprechend den im Folgenden aufgeführten Anforderungen durchzuführen; die Bestandserfassungen für Fledermäuse sind nach Anlage 3 durchzuführen.

Die im Folgenden aufgeführten Untersuchungsanforderungen berücksichtigen auch den Vollzug artenschutzrechtlicher Bestimmungen. Je nach Umfang und Intensität der Untersuchungen kann dennoch eine Ausnahme nach Paragraph (§) 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Zugriffs- und Besitzverboten des § 44 BNatSchG notwendig werden.

Bei den aufgeführten Untersuchungsanforderungen handelt es sich um Standardanforderungen. Diese können keine gebietsspezifischen Besonderheiten berücksichtigen, bei denen im Einzelfall mehr oder weniger Untersuchungen notwendig sind. Bei einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten durch direkte oder indirekte Beeinträchtigungen haben sich die Untersuchungsinhalte auch an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Um gebietsspezifische Abweichungen angemessen zu berücksichtigen, empfiehlt es sich, den Untersuchungsumfang möglichst frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die genannten Untersuchungsanforderungen sind analog auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Windenergienutzung anzuwenden.

Vorhandene aussagefähige Daten können nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde verwendet werden, sofern sie den im folgenden aufgeführten Untersuchungsanforderungen entsprechen, nicht älter als fünf Jahre sind und es seit der Erhebung keine erheblichen Veränderungen des Gebietes gegeben hat.

Die Erforderlichkeit von Bestandserhebungen für Reptilien, Amphibien und gegebenenfalls weitere europarechtlich geschützte Arten (zum Beispiel xylobionte Käfer) lässt sich nur einzelfallbezogen festlegen, da sie von der Bedeutung der betroffenen Fläche für diese Artengruppen abhängig ist.

Avifaunistische Untersuchungsanforderungen

Vor jeder Untersuchung sind die bekannten Daten beim Landesamt für Umwelt abzufragen. Im Rahmen der Untersuchungen sind Störungen von bekannten Brut- bzw. Horststandorten sensibler Arten wie Adlerarten, Schwarzstorch, Großtrappe, Wanderfalke und Uhu in der Brutzeit unbedingt zu vermeiden, da ansonsten ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 69 BNatSchG - ggfs. sogar ein Strafverfahren nach § 71 BNatSchG - droht. Zu beachten ist, dass § 44 Absatz 6 BNatSchG nur Handlungen zur Vorbereitung **gesetzlich** vorgeschriebener Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung) von den Zugriffs- und Besitzverbote freistellt und dies auch nur dann, wenn die Untersuchung von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare **und nur im notwendigen Umfang** erfolgt. Soweit vorhanden, sind daher in Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt vorhandene Bestandsdaten zu nutzen.

Die Untersuchungen sollten in der Regel eine Brut- und eine zusammenhängende Durchzugs- und Überwinterungszeit umfassen.

Die jeweiligen Untersuchungsräume sind an die vorhandenen und für die Untersuchung relevanten Lebensraumtypen anzupassen. Erfasste Vorkommen, die an die jeweiligen Untersuchungsräume angrenzen, sind ebenfalls darzustellen.

1. Erfassung der Brutvogelarten nach Anlage 1 im Schutzbereich

Untersuchungsraum

In Bezug auf Vogelarten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, umfasst der Untersuchungsraum den jeweiligen Schutzbereich (bei Einzelanlagen gemessen vom Mast, bei Vorhaben ab 2 Anlagen im Umkreis der Gesamtanlagenfläche gemessen jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten).

Untersuchungsmethodik

Da nicht für alle Arten der tierökologischen Abstandskriterien (TAK-Arten) die Brutvorkommen vollständig bekannt sind, sind sie grundsätzlich im jeweiligen Schutzbereich der Art zu erfassen, es sei denn im Vorgespräch zur Bestimmung des Untersuchungsumfangs wird etwas anderes festgelegt. Art und Umfang der Untersuchungen sind bei den Adlerarten, bei Schwarzstorch, Großtrappe, Wanderfalke, Rotmilan und Uhu mit dem Landesamt für Umwelt abzustimmen. Des Weiteren bedürfen Horst- bzw. Nestkontrollen oder das gezielte Aufsuchen der Umgebung des Horst-/Nestbereiches bei diesen Arten einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG.

Die ermittelten Brutplätze sind als Punktangaben in Karten (Maßstab 1:10.000, gegebenenfalls auch 1:5.000) darzustellen. Ebenfalls zu erfassen und darzustellen sind die ungenutzten Wechselhorste. Die geplanten Anlagenstandorte sind mit darzustellen.

2. Erfassung der Brutvogelarten nach Anlage 1 im Restriktionsbereich (Adler, Schwarz- und Weißstorch)

Untersuchungsraum

Bei Planungen im Restriktionsbereich der Arten der Anlage 1 (TAK) umfasst der Untersuchungsbereich:

- je geplante Einzelanlage: die Fläche im 500-Meter-Radius um den Mast
- bei Vorhaben ab zwei Anlagen: die Fläche mit dem Radius von 500 Meter im Umkreis der Gesamtanlagenfläche jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten gemessen.

Untersuchungen sollen auf im Vorfeld bekannte sowie im Rahmen des Verfahrens ermittelte Vorkommen beschränkt werden.

Untersuchungsmethodik

Zu erfassen ist die Funktion als Nahrungsfläche und als Flugkorridor zu den Nahrungsflächen. Die Untersuchungszeit ist an der Fortpflanzungsperiode der betreffenden Arten auszurichten (vergleiche Anlage 4: Niststättenerlass). Sie hat den Zeitraum der Revierbesetzung bis zur Auflösung des Familienverbandes bzw. bis zum Verlassen der Niststätte zu umfassen, wobei der Schwerpunkt in der Zeit der Jungenaufzucht liegen soll. Die Beobachtungstage haben die Morgen- oder Abenddämmerung einzuschließen.

Schwarzstorch, See- und Fischadler: mindestens 20 halbtägige (≥ 6 Stunden) Beobachtungen
Weißstorch: mindestens 10 halbtägige (≥ 6 Stunden) Beobachtungen
Schreiadler: mindestens zwei Brutperioden mit jeweils 20 ganztägigen (≥12 Stunden) Beobachtungstagen

Die Ergebnisse, inklusive der Beobachtungspunkte sind in Karten im Maßstab 1:10.000, gegebenenfalls auch 1:5.000 sowie tabellarisch darzustellen mit Angaben zum Erfassungsdatum, Uhrzeit, Verhalten, geschätzter Flughöhe, -richtung, Individuenzahl und Wetterbedingungen. Die geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen sind ebenfalls darzustellen.

3. Erfassung weiterer Brutvogelarten

Die Untersuchung aller anderen Brutvogelarten richtet sich nach der Größe der Vorhabensfläche.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

- je geplante Einzelanlage: die Fläche im 300-Meter-Radius um den Mast
- bei Vorhaben ab zwei Anlagen: die Fläche mit dem Radius von 300 Meter im Umkreis der Gesamtanlagenfläche jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten gemessen
- 50 Meter beiderseits der geplanten Zuwegungen
- Zusätzlich sind Koloniebrüter und alle Horste im Radius von 1.000 Meter vor der Belaubung zu erfassen. Die gefundenen Horste sind bei weiteren Kartierungen auf ihre Besetzung zu kontrollieren.

Variante A:

Wenn der Untersuchungsraum kleiner als 80 Hektar ist, ist immer eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten erforderlich.

Variante B:

Bei größeren Untersuchungsflächen kann die Erfassung aller Brutvogelarten auf repräsentativen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von mindestens 80 Hektar erfolgen. Über diese 80 Hektar hinaus sind folgende Arten, die nicht schon im Rahmen von 1. und 2. zu erfassen sind, flächendeckend zu kartieren:

- vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete, gefährdete Arten (außer Feldlerche) sowie Arten der Kategorie R der Roten Liste Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung,
- Greifvögel, Koloniebrüter und Eulen.

Untersuchungsmethodik

Erfassung in der Brutzeit (Allgemein): Ende März bis Ende Juni

In Anpassung an die vorhandene Biotopausstattung kann es erforderlich sein die Untersuchungszeiträume anzupassen, zum Beispiel ist zur Erfassung von Specht- und Eulenarten bereits Ende Februar mit den avifaunistischen Erhebungen zu beginnen und diese sind ggf. für spät brütende Arten wie den Ziegenmelker bis in die erste Julihälfte zu verlängern.

Die repräsentative Erfassung nach Variante B muss alle relevanten Lebensräume des Vorhabensgebietes umfassen. Eine Aufteilung in Teilflächen ist möglich. Die Auswahl der Repräsentativfläche(n) ist zu erläutern und die Flächen sind zu beschreiben (Biotoptypen etc.). Für die Planung ist zu beachten, dass die Kartiererergebnisse der Repräsentativflächen auf die gesamte Eingriffsfläche zu übertragen sind, zum Beispiel bei Bauzeitenregelungen.

Bei Planungen im Forst ist immer in allen Laubholzbeständen, Altholzinseln, Gewässern und deren Uferbereichen, Übergangsbereichen zum Offenland und sonstigen besonders attraktiven Lebensräumen flächendeckend der Brutvogelbestand zu erfassen. Für alle geplanten Rodungsflächen sind die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen.

Revierkartierung nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) mit grundsätzlich sieben Tageserfassungen verteilt auf die gesamte Brutzeit mit jeweils mindestens einwöchigem Abstand und drei Nachterfassungen (Februar/März eine bis zwei Erfassungen sowie zwischen Mitte Mai und Ende Juni zwei Erfassungen).

Die ermittelten Brutvogelreviere und Horststandorte sind als Punktangaben (Reviermittelpunkt) in Kartenausschnitten (Maßstab 1:10.000, gegebenenfalls auch 1:5.000) darzustellen. Ebenfalls zu erfassen und darzustellen sind die Standorte ungenutzter Wechselhorste. Die geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen sind mit darzustellen.

4. Erfassung des Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehens

Die Bedeutung des Untersuchungsraums für Zug- und Rastvögel ist durch vorherige Recherche zu ermitteln. Das Landesamt für Umwelt stellt die vorhandenen Informationen zur Verfügung.

Folgende Arten/Artengruppen sind zu untersuchen

- Kranich, Gänse, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer,
- alle Greifvogelarten,
- Großtrappe,
- regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst:

- je geplante Einzelanlage: die Fläche im 1.000-Meter-Radius um den Mast
- bei Vorhaben ab zwei Anlagen: die Fläche mit dem Radius von 1.000 Meter im Umkreis der Gesamtanlagenfläche jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten gemessen

Untersuchungsmethodik

Die Erfassung dieser Arten sollte in mindestens 18 Begehungen im Zeitraum von Mitte Juli bis einschließlich 1. Aprildekade des Folgejahres erfolgen. An Schlafplätzen ist die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang einzuschließen. Für die Erfassungen sind jeweils zirka sechs Stunden vorzusehen.

Verteilung der Begehungen:

- je 1x im Juli und August,
- je 2x im September und November bis Februar,
- je 3x im Oktober und im Zeitraum März bis 1. Aprildekade.

In Abhängigkeit vom Rastgeschehen kann die Verteilung der Begehungen angepasst werden.

Zu erfassen und darzustellen sind:

- Art, Anzahl, geschätzte Flughöhe, Flugrichtung, Verhalten (Durchzug, Rast, Vorsammelaktivitäten, Nahrungssuche, Überwinterung), räumliche Verteilung rastender Vogeltrupps, örtliche Flugbewegungen, Datum, Uhrzeit, Beobachtungspunkte.
- Zur Bewertung der Erheblichkeit von möglichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen sind auch die potenziell nutzbaren Äsungs- und Rastflächen für Kraniche und nordische Gänsearten im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung vorhandener Störquellen (Ortschaften, Verkehrswege, andere Anlagen) zu ermitteln.

- Es sind auch großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen und deren ermittelten bzw. bekannten Hauptäsungsflächen in der Datenerfassung bzw. in der Bewertung der anlagenbedingten Störerheblichkeit zu berücksichtigen, ebenso mögliche Einflüsse auf großräumige Leitlinien des Vogelzuges.
- Zusätzlich sind Kombinationswirkungen der geplanten Anlagen mit bereits bestehenden bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen zu berücksichtigen.
- Die ermittelten Zug-, Rast-, Äsungs- und Wanderräume für oben genannten Arten/Artengruppen sowie die ermittelten Rast- und Äsungsflächen für nordische Gänsearten und Kraniche sind in Karten im Maßstab 1:10.000, ggf. auch 1:5.000 in ihren regionalen Bezügen ggf. auch in kleinerem Maßstab darzustellen. Vorhandene Windkraftanlagen und die geplanten Anlagenstandorte sind mit darzustellen.

Literatur zu den Standardmethoden der Vogelkartierung

DEUTSCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (DO-G) (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.